

es zuerst wissenschaftlich. — Der Geschmack an einer kritisch-historischen Bearbeitung des römischen Rechts hat überall abgenommen, und wir haben jetzt nur noch wenige elegante Juristen aufzuweisen. Eben das ist der Fall mit dem kritisch-exegetischen Studium der Rechte. Doch ist Brentmanns, Gebauers und Spangenberg's Bemühung um eine kritische Ausgabe des Corp. jur. civilis nicht die einzige Arbeit dieser Art. Höpfner hat einen Kommentar über die Institutionen geliefert; über die Pandekten sind mehrere dergleichen Werke, unter denen sich das von Glück auszeichnet, angefangen. Die Lehrbücher über das römische Recht sind zum Theil nach Systemen abgefaßt, unter denen das von Hugo und Cavigny hervorsteht. Ueber einzelne Materien des römischen Privatrechts haben wir viele vortreffliche Schriften. — Das deutsche Privatrecht wurde erst in diesem Jahrhundert von dem römischen Rechte getrennt. Seine bessern Bearbeiter, J. F. Eisenhart, Kunde, v. Selchow u. A. schlagen gleichwohl verschiedene Wege ein. Ungeachtet in jedem Theile desselben viel geschehen ist, so bleibt doch noch viel zu thun übrig. — Auf wenige Theile der Rechtswissenschaft haben Philosophie, und insonderheit Kultur des Naturrechts, aber auch der mildere Geist der Zeiten, mehr Einfluß gehabt, als auf das peinliche Recht. Nachdem Bekkaria und Voltaire die erste Aufmerksamkeit auf das Unzweckmäßige und Gefährliche des damaligen Verfahrens gerichtet hatten, erhoben sich die Stimmen der geschicktesten Gelehrten so laut dagegen, daß jetzt die richtigen Grundsätze, die Strafen zweckmäßiger und daher gelinder zu machen, überall herrschend sind. Die Folter ist in einigen Ländern ganz abgeschafft, in andern beschränkt. — Im Lehrechte nahm man seit Schilters Zeiten mehr deutsche Geschichte und Alterthumskunde zu Hülfe, bearbeitete das natürliche Lehnrecht wissenschaftlicher, und beschäftigte sich häufiger mit dem besondern Lehnrechte einzelner Provinzen. Auch erhielt fast jede Art von Lehen ihren besondern Schriftsteller, deren Zahl also groß ist. Böhmer, Püttermann und Schnaubert schrieben die besten Lehrbücher; Jenichen und Zepernick machten die größten Sammlungen. — Im kanonischen Rechte verließ man die Ordnung der Dekretalen, und selbst die Schriften der Katholischen enthalten manchen, aus falschen Religionsbegriffen herkommenden, Lehrsatz nicht mehr. — In der praktischen Rechtswissenschaft übertreffen die Schriften von Pütter u. A. die ältern weit. Mit der Theorie des Prozesses wurden gewöhnlich die

dahin